

Information der Stadt Meckenheim zum Landeshundegesetz

Erlaubnispflichtig ist die Haltung

a) sog. gefährlicher Hunde (§ 3 LHundG NRW).

Hierzu zählen Hunde der Rassen *Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen* untereinander und deren Kreuzungen mit Hunden anderer Rassen. Aber auch Hunde anderer Rassen, die wegen Ihres Verhaltens amtlich als gefährlich eingestuft wurden (Einzelfallentscheidung).

b) sog. Hunde bestimmter Rassen (§ 10 LHundG NRW)

Hierzu zählen Hunde der Rassen *Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen* untereinander und Kreuzungen mit anderen Hunderassen.

„Ich möchte einen sog. gefährlichen Hund oder Hund bestimmter Rassen halten. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?“

Für die Haltung solcher Hunde ist gemäß § 4 Abs. 1 LHundG NRW eine vorherige Erlaubnis der Ordnungsbehörde erforderlich.

Hunde dieser Rassen und Kreuzungen dürfen nur an Personen abgegeben werden, die bereits im Besitz einer solchen Erlaubnis sind. D.h., dass zunächst die Erlaubniserteilung abzuwarten ist, bevor der Hund angeschafft werden kann!

Personen, die eine Erlaubnis für die Haltung eines solchen Hundes beantragen, müssen folgende Erlaubnisvoraussetzungen erfüllen:

- **Volljährigkeit des Halters,**
- **Sachkunde und Zuverlässigkeit des Halters,**
- **Abschluss einer entsprechenden Tierhalterhaftpflichtversicherung,**
- **fälschungssichere Kennzeichnung des Hundes mittels Mikrochip,**

Der Hund muss **ausbruchsicher untergebracht** werden können.

Auch andere Aufsichtspersonen müssen nachweisen, volljährig, sachkundig und zuverlässig zu sein.

Die **Sachkunde** wird durch Vorlage eines Nachweises über die bestandene Sachkundeprüfung beim zuständigen Veterinäramt (Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, Tel.: 02241/13-0) nachgewiesen.

Zur Prüfung der **Zuverlässigkeit** wird ein **Führungszeugnis** (Belegart 0) des Antragstellers benötigt. Dieses kann beim Bürgerservicezentrum, Bahnhofstraße 25 im Erdgeschoss beantragt werden.

Die **Haftpflichtversicherung** muss eine Mindestdeckungssumme von 500.000,00 € für Personenschäden und 250.000,00 € für sonstige Schäden aufweisen.

Das Bestehen der Versicherung ist jährlich nachzuweisen.

Für alle o. g. Hunderassen und Kreuzungen gilt bis zum Bestehen eines entsprechenden Wesenstests ein generelles Maulkorb- und Anleingebot. (Anstatt des Maulkorbes kann dem Hund auch eine in der Wirkung gleichstehende, das Beißen verhindernde Vorrichtung angelegt werden).

Der Wesenstest ist bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde, also dem Veterinäramt anzulegen.

Sollten Sie Halter eines Hundes sein, der die o.g. Voraussetzungen erfüllt, sind entsprechende Nachweise innerhalb von vier Wochen nachzureichen!

Anzeigepflichtig ist die Haltung von sog. großen Hunde, d.h. Hunden, die mindestens 40 cm groß (höchster Punkt des Rückens) oder mindestens 20 kg schwer sind

Große Hunde, d.h. Hunde die mindestens 40 cm (höchster Punkt des Rückens) groß oder mindestens 20 kg schwer sind, müssen seit dem 06.07.01 beim Ordnungsamt schriftlich gemeldet werden. Die heutige Steueranmeldung wird als Meldung gewertet.

Folgende Unterlagen sind binnen vier Wochen nachzureichen:

- Hundehaftpflichtversicherung (§ 11 Abs. 2 LHundG NRW)
- Chipnummer des Hundes (§ 11 Abs. 2 LHundG NRW)
- Sachkundenachweis (§ 6 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 und Abs. 4 LHundG NRW)

Darüber hinaus muss Ihr Hund innerhalb bebauter Ortsteile, auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln angeleint geführt werden. Diese Regelung besteht in Meckenheim übrigens seit über 10 Jahren und gilt für jeden Hund, unabhängig von Rasse, Größe oder Gewicht.

„Ich habe noch nicht drei Jahre einen großen Hund, besitze auch keinen Jagdschein und keine Züchterlaubnis. Wie kann ich die Sachkunde nachweisen?“

Der Sachkundenachweis wird Ihnen von bestimmten, durch die Tierärztekammer autorisierten Tierärzten ausgestellt.

In Meckenheim und der näheren Umgebung sind folgende Tierärzte berechtigt (Auszug):

- Dr. Atella-Hödtke, Auf dem Steinbüchel 4 a, 53340 Meckenheim,
- Dr. D. Braun, Bahnhofstraße 8, 53340 Meckenheim,
- Dr. H. Uhlemann, Elbinger Straße 2, 53340 Meckenheim
- Dr. G. Kovermann, Himmeroder Wall 11, 53359 Rheinbach,
- Dr. K. Richert, Gartenstraße 26, 53359 Rheinbach,
- C. Langner, Sürster Weg 24, 53359 Rheinbach;
- S. Krause, Oberer Girzenweg 3, 53343 Wachtberg-Pech,
- G. Pfahl-Kreis, Auf dem Äckerchen 6, 53343 Wachtberg,
- Dr. S. Helmes/Dres. Schütterle, Stühleshof 2, 53347 Alfter
- Praxis T. Konrad, Königsstraße 90, 53332 Bornheim

Eine Liste mit allen autorisierten Tierärzten in Nordrhein-Westfalen kann im Internet unter www.tieraerztekammer-nordrhein.de oder beim Ordnungsamt der Stadt Meckenheim eingesehen werden.

Ansprechpartnerin bei Rückfragen zum Landeshundegesetz:

Sicherheit und Ordnung
Günter Hergarten
Telefon: 02225/917-205
Fax: 02225/917-66170
e-mail: guenter.hergarten@meckenheim.de

Ansprechpartnerin bei Rückfragen zu Hundesteuer:

Finanzservice
Frau Zimmermann
Telefon: 02225/917-184
Fax: 02225/917-66188
e-mail: beate.zimmermann@meckenheim.de

Stadt Meckenheim, Bahnhofstraße 25, 53340 Meckenheim